

## **BGer 9C\_624/2025 vom 6. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_624\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_624_2025)

FR: TF 9C\_624/2025 du 6 janvier 2026

IT: TF 9C\_624/2025 del 6 gennaio 2026

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_624/2025

Urteil vom 6. Januar 2026

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Moser-Szeless, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2025 (C-4671/2025).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 6. November 2025 (Poststempel) gegen das (Nichteintretens-) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2025 (betr. Einspracheentscheid der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 21. Mai 2025 [Rückvergütung von AHV-Beiträgen]),

in die weiteren von A.\_\_\_\_\_ am 11., 13. und 18. November 2025 aufgegebenen Eingaben,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), während rein appellatorische Kritik nicht genügt ( BGE 140 III 264 E. 2.3),

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C\_230/2023 vom 3. April 2023 mit Hinweisen),

dass das kantonale Gericht in seinem Urteil mangels Leistung des einverlangten Kostenvorschusses auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist,

dass der Beschwerdeführer sich letztinstanzlich darauf beschränkt, die ihm seines Erachtens zu Unrecht verwehrte Rückvergütung von AHV-Beiträgen zu rügen, und damit einzig auf die materiellen Aspekte des Falles Bezug nimmt,

dass den Ausführungen mithin insgesamt nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass die Eingaben des Beschwerdeführers den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde demnach nicht genügen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 6. Januar 2026

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Moser-Szeless

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.